

§ 126 StGB

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § [125a S. 2 Nr. 1 bis 4 StGB](#) bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,
2. eine [Straftat](#) gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § [177 Abs. 4 bis 8 StGB](#) oder des § [178 StGB](#),
3. einen Mord (§ [211 StGB](#)), Totschlag (§ [212 StGB](#)) oder Völkermord (§ 6 VStGB (des Völkerstrafgesetzbuches)) oder ein [Verbrechen](#) gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB (des Völkerstrafgesetzbuches)) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8 VStGB, 9 VStGB, 10 VStGB, 11 VStGB oder 12 VStGB (des Völkerstrafgesetzbuches)),
4. eine gefährliche [Körperverletzung](#) (§ [224 StGB](#)) oder eine schwere [Körperverletzung](#) (§ [226 StGB](#)),
5. eine [Straftat](#) gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § [232 Abs. 3 S. 2 StGB](#), des § [232a Abs. 3 oder 4 oder 5 StGB](#), des § [232b Abs. 3 oder 4 StGB](#), des § [233a Abs. 3 oder 4 StGB](#), jeweils soweit es sich um [Verbrechen](#) handelt, der §§ [234 StGB](#), [234a StGB](#), [239a StGB](#) oder [239b StGB](#),
6. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ [249 StGB](#) bis [251 StGB](#) oder [255 StGB](#)),
7. ein gemeingefährliches [Verbrechen](#) in den Fällen der §§ [306 StGB](#) bis [306c StGB](#) oder 307 Abs. 1 bis [3 StGB](#), des § 308 Abs. 1 bis [3 StGB](#), des § 309 Abs. 1 bis [4 StGB](#), der §§ 313 [StGB](#), 314 [StGB](#) oder 315 Abs. [3 StGB](#), des § 315b Abs. [3 StGB](#), des § 316a Abs. 1 oder [3 StGB](#), des § 316c Abs. 1 oder [3 StGB](#) oder des § 318 Abs. 3 oder [4 StGB](#) oder
8. ein gemeingefährliches [Vergehen](#) in den Fällen des § 309 Abs. [6 StGB](#), des § 311 Abs. [1 StGB](#), des § 316b Abs. [1 StGB](#), des § 317 Abs. [1 StGB](#) oder des § 318 Abs. [1 StGB](#)

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.